

Entschuldigungsregelung für die Sekundarstufe II

Nach § 8 der Allgemeinen Schulordnung in NRW (AschO) besteht für die Schülerinnen und Schüler die **Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht** und an anderen verbindlichen Schulveranstaltungen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die nicht mehr schulpflichtig sind, sich aber entschlossen haben, weiter die Schule zu besuchen. Um dies zu gewährleisten dient das nachfolgende, **verbindliche** Verfahren.

- Bei **Erkrankung** bzw. **Nichtteilnahme** am Unterricht aus anderen Gründen melden die **Erziehungsberechtigten** bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler das Fehlen **bereits am 1. Tag i.d.R. vor Unterrichtsbeginn telefonisch** (Sekretariat: 02324/6837410) oder **digital über WebUntis; spätestens am 3. Tag** müssen **bei längerem Fehlen** zusätzlich die Beratungslehrkräfte darüber informiert werden.
- **Unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Schultagen** nach dem Versäumnis ist den **Beratungslehrkräften** das vollständig ausgefüllte **Entschuldigungsformular** und ggf. ein ärztliches **Attest** unaufgefordert vorzulegen. Die Fehlstunden werden dann nach Prüfung der Entschuldigung **von den Beratungslehrkräften** entschuldigt bzw. ohne rechtzeitige, vollständige Entschuldigung als unentschuldigt gewertet. **Unentschuldigte Fehlstunden werden mit ungenügend bewertet!**
- Wird während der Erkrankung eine **Klausur** geschrieben, so muss die Krankmeldung grundsätzlich **vor Beginn** der Klausur **telefonisch oder digital über WebUntis erfolgen**, damit die Fachlehrkraft informiert werden kann. Eine **zusätzliche** Abmeldung vor Klausurbeginn bei der Fachlehrkraft über **IServ** wird dringend empfohlen! **Unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Schultagen** nach der versäumten Klausur wird den Beratungslehrkräften das Entschuldigungsformular und ggf. ein Attest vorgelegt. **Bei unentschuldigtem Fehlen einer Klausur darf diese nicht nachgeschrieben werden und sie wird mit ungenügend bewertet!**
- Sollte die Begründung für das Fehlen im Unterricht oder bei einer Klausur nicht nachvollziehbar sein, kann – wie auch bei häufigem (unentschuldigtem) Fehlen im Unterricht – eine **Attestpflicht** ausgesprochen werden. Bei **häufigerem Fehlen bei Klausuren** wird unter Berücksichtigung der individuellen Umstände **nach** der telefonischen oder digitalen Krankmeldung entschieden, ob eine **normale Entschuldigung** ausreicht **oder** ein **Attest** eingereicht werden muss.
- **Beurlaubungen** müssen **grundsätzlich rechtzeitig vorher** bei den Beratungslehrkräften über das entsprechende **Beurlaubungsformular** beantragt werden. Besondere schulische Veranstaltungen, die ein Fehlen im Unterricht bewirken, werden bei Untis vermerkt und als solche gekennzeichnet. Diese Zeiten werden nicht zu den Fehlstunden addiert.

Bitte wenden!

- Bei **Erkrankungen im Laufe des Vormittags** lassen die Schülerinnen und Schüler die **Krankmeldung** (zu erhalten im Sekretariat) von den Beratungs- oder Fachlehrkräften abzeichnen. Diese Krankmeldung wird **zusammen mit dem Entschuldigungsformular** bei den Beratungslehrkräften vorgelegt. Das gilt auch, wenn die Erkrankung im Laufe einer Freistunde (zu Hause) auftritt. In diesem Fall muss ebenfalls eine telefonische oder digitale Benachrichtigung der Schule durch die Erziehungsberechtigten/ volljährigen Schülerinnen und Schüler erfolgen und nach Möglichkeit eine ergänzende Abmeldung über IServ bei den Fachlehrkräften.
- **Fahrstunden** haben ausschließlich außerhalb der Unterrichtszeit stattzufinden. Ggf. müssen sie bei einer Änderung im Stundenplan auch kurzfristig abgesagt werden. Für **Fahrprüfungen** während der Unterrichtszeit ist **frühzeitig** eine **Beurlaubung** einzuholen. **Fahrprüfungen dürfen nicht zum Zeitpunkt von angesetzten Klausuren stattfinden.** Bei Nichtteilnahme kann die Klausur mit „ungenügend“ benotet werden.
- Die Schülerinnen und Schüler sind dazu verpflichtet eigenständig und regelmäßig ihre Fehlzeiten auf bisher unentschuldigte Stunden bei WebUntis zu überprüfen, um Unstimmigkeiten vorzubeugen.
- **Unentschuldigtes Fehlen oder auch die Nichteinhaltung des dargestellten Entschuldigungsweges führen zu pädagogischen und/ oder disziplinarischen Maßnahmen!**

- *Bei nicht mehr schulpflichtigen (volljährigen) Schülerinnen und Schülern ist nach § 53 Absatz 4 SchulG die Entlassung von der Schule auch ohne vorherige Ankündigung möglich, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt wurden!*
- *Nach § 47 Absatz 1 SchulG endet für nicht mehr schulpflichtige (volljährige) Schülerinnen und Schüler das Schulverhältnis, wenn trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt gefehlt werden.*
- *Nach § 43 Absatz 2 SchulG informieren die Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler unverzüglich die Schule, wenn die Schülerin/der Schüler verhindert ist die Schule zu besuchen.*



Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme der Entschuldigungsregelung für die Sekundarstufe II. Mir ist bekannt, dass die Nichteinhaltung der Regelung pädagogische und/ oder disziplinarische Maßnahmen und/ oder ggf. Minderleistungen zur Folge haben können.

Name der Schülerin/des Schülers: Jahrgangsstufe:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

.....
Unterschrift der Schülerin/ des Schülers